

kann nur nach Maßgabe des § 49 a StGB strafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden. § 6 Abs. 2 JGG kann außerdem keine Anwendung finden, wenn die Voraussetzungen des § 48 StGB vorliegen und der Jugendliche auf Grund der Anstiftung ein versuchtes oder vollendetes Verbrechen begangen hat. Schließlich muß die Anwendbarkeit des § 6 Abs. 2 JGG noch verneint werden, wenn ein Kind im Sinne des § 1 Abs. 2 JGG oder ein Jugendlicher, bei dem die Voraussetzungen des § 4 Abs. 1 JGG nicht vorliegen, eine Handlung begangen hat, die den objektiven Merkmalen eines Straftatbestandes entspricht. Das Verhalten des Auffordernden ist dann nach den Kriterien der mittelbaren Täterschaft zu prüfen.

Gemäß § 49 a Abs. 2 StGB ist ebenso wie der erfolglose Anstifter zu einem Verbrechen zu bestrafen, wer sich einem anderen zu einem Verbrechen erbieht oder ein solches Anerbieten annimmt oder wer die Begehung eines Verbrechens verabredet oder in eine ernsthafte Verhandlung darüber eintritt.

### 3. Besondere Probleme

a) Die persönlichen Strafaufhebungsgründe des *Rücktritts vom Versuch* (§ 46 Ziff. 1 StGB) und der *tätigen Reue* (§ 46 Ziff. 2 StGB) finden nur bei demjenigen Anwendung, der durch eigenes Handeln die entsprechenden Voraussetzungen erfüllt hat. Diese Voraussetzungen können im Einzelfall auch vom Anstifter erfüllt werden.<sup>3</sup>

Wer zu einem versuchten Verbrechen *angestiftet* hat, bleibt auch im Falle des strafbefreienden Rücktritts des Täters wegen Anstiftung zum versuchten Verbrechen strafrechtlich verantwortlich. > Der Anstifter ist nur dann nicht zu bestrafen, wenn er durch eigenes aktives Verhalten die Beendigung der verbrecherischen Handlung des Täters verhindert oder allein bzw. gemeinsam mit dem Täter den Eintritt des zur Vollendung des Verbrechens gehörigen Erfolges abgewendet hat. § 46 StGB findet hier analoge Anwendung. Hat der Anstifter ohne Übereinstimmung mit dem Täter oder «sogar gegen dessen Willen gehandelt, so findet der persönliche Strafaufhebungsgrund des § 46 StGB nur für den Anstifter Anwendung; hat der Anstifter gemeinsam und in Übereinstimmung mit dem Täter die Vollendung des Verbrechens

<sup>3</sup> vgl. S. 438 ff. dieses Lehrbuches.